

aus jenen Guvacthen ergeben, die dem Pflegeschaftsgericht bei Genehmigung der beiden Veranlagung nicht minderlich gewesen sei. Dieser Umstand habe sich allerdings bereits um eine minderliche Veranlagung hande. Im Nachhinein habe sich herausgestellt, dass die auf die Pflegeschaftsgerichtliche Genehmigung davon ausgeschlossen, dass es sich tatsächlich sen Immobilien AG als minderlicher genehmigt habe. Der Vater des Kindes sei im Hinblick auf das Vermögen seines Vaters auf Erwerb von Aktien der Immofinanz Anlagen AG und der Sparkasse im Interesse seiner Minderjährigkeit zu ständige Pflegeschaftsgericht den Antag das infolge seines damaligen Minderjährigkeit zu schaffen, der klagenden Partei einen weiteren Betrag von € 1.184,55 samt 4 % Zinsen seit 24.7.2008 zu bezahlen,

Der Kläger brachte zu seinem aus dem Spruch ersichtlichen Begehren im Wesentlichen vor, dass das Kasten des Verfahrens zu ersezten.

### Einstellungserlasse:

Die bekämpfte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen den Betrag von € 5.280,- samt 4 % Zinsen seit 24.7.2008 zu bezahlen und die mit € 960,33 (hierin enthalten € 125,39 an USt und € 208,- an Barauslagen) bestimmt

Das Mehrbegehrn, die bekämpfte Partei sei schuldig, der klagenden Partei einen Kasten des Verfahrens zu ersezten.

Das Mehrbegehrn, die bekämpfte Partei sei schuldig, der klagenden Partei einen weiteren Betrag von € 1.184,55 samt 4 % Zinsen seit 24.7.2008 zu bezahlen,

wird abgewiesen.

Recht: Die bekämpfte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen den Betrag von € 5.280,- samt 4 % Zinsen seit 24.7.2008 zu bezahlen und die mit € 960,33 (hierin enthalten € 125,39 an USt und € 208,- an Barauslagen) bestimmt

Die bekämpfte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen den Betrag von € 5.280,- samt 4 % Zinsen seit 24.7.2008 zu bezahlen und die mit € 960,33 (hierin enthalten € 125,39 an USt und € 208,- an Barauslagen) bestimmt

Das Landesgericht für ZRS Wien erkenn durch die Richterin Dr. Anneliese Kodek in der Rechtmäßigkeit der klagenden Partei, „Schulter“, vertreten durch „Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, Simmerstraße 17-19, 1011 Wien, wegen € 6.464,55 s.A., nach offizieller minderlicher Verhandlung zu bestimmen.“

### Im Namen der Republik

30 CG 21/08s-6

Landesgericht für ZRS Wien  
Republik Österreich



E I N G A N G

17. Juni 2009

ANWALTSKANZLEI

WV

Verantwaltungsein vorgeleget sein. Rechtigereweise hätte das Pflegeschaftsgesetz ein

Sachverständigenfachteilung einzuhören müssen, statt auf die vorliegenden Gutachten zu vertrauen. Darin liegt das Verschulden des Zuständigten Organs. Die Pflegeschaftsgesellschaft habe zumindest grob fahrlässig gehandelt. Rechtigereweise hätte also die Pflegeschaftsgesellschaft eine Genehmigung nicht erteilt werden. Dem Kläger sei durch die Verantwaltung ein Schaden in Höhe des eingeklagten Betrags entstanden. Dieser resultierte aus der Differenz zwischen dem Kurzwert der Akten bei Ankauf und bei Verkauf.

Der Kläger habe als Mindegsichtiger gerade keine Sachverständigenpflicht gehabt. Sein Vater wedern mit Eintritt der Volljährigkeit des Käfers zu Herausgabe des Nullwerts geldes verpflichtet gewesen. Dem Käfer wäre auch im August 2008 ein Zuvertrauen auf eine positive Entwicklung auf dem Aktienmarkt unter den Gegebenen Umständen nicht zumutbar gewesen. Der Verkauf sei gerade noch rechtzeitig und nicht zur Unzeit erfolgt. Da die Akten kurse derzeit rückläufig seien, habe er gerade durch den Verkauf den Schaden getragen gehabt.

Die beklagte Partei beansprucht die Abweisung des Käfebegehrten und brachte dazu im Wesentlichen vor, dass in dem vom Vater des Käfers dem Pflegeschaftsgesetz vorgetragen

Gutachten habe das Pflegeschaftsgesetz in zumindes vertretbar Weise davon ausgehen lassen. Zur Verantwaltung von Mündelgeid durchaus geeignet seien. Ausgehend von diesen hatthen, dass die jeweiligen Akten bei Verantwaltung im Rahmen eines Einzelfallentscheidens, dass Vaters des Käfers sei ausgeschlossen. Zudem, dass die Betriebung besserer Zinssätze durch eine mittelfristige Bindung angestrebte sei. Dies sei bei der Gewährleihen Anlageform für die Zukunft keineswegs ausgeschlossen. Zu berücksichtigen sei dabei insbesondere, dass die Akten erst im Mai bzw. August 2006 gekauft worden seien. Ein Verkauf im Jahr 2008 würde daher einer auf Mittelfristigkeit angestrebte Wiederrichtung entsprechen. Der Umstand des Verkaufs wurde ihm Obriegen bestätigt. Sollte der Käfer die Wiederrichtung tatsächlich im Juni 2008 verkauft haben, werde ihm entgegengehalten, dass dieser Verkauf zur Unzeit erfolgt sei.

Auch im Sinn der schadensminderungsprävention Schadensminderungsprävention wäre der Käfer gehalten gewesen, von einem Verkauf abzusehen und die mittelfristig zu erwartende Erholung des Aktienkurses abzuwarten. 2008 verkauft haben, werde ihm entgegengehalten, dass dieser Verkauf zur Unzeit erfolgt sei. Verkaufs wurde ihm Obriegen bestätigt. Sollte der Käfer die Wiederrichtung tatsächlich im Juni 2008 verkauft haben, werde ihm entgegengehalten, dass dieser Verkauf zur Unzeit erfolgt sei. Auch im Sinn der schadensminderungsprävention Schadensminderungsprävention wäre der Käfer gehalten gewesen, von einem Verkauf abzusehen und die mittelfristig zu erwartende Erholung des Aktienkurses abzuwarten.

1113/93d des BG Lüsing) und Einsicht in die vorgerlegte Urkunde Beilage JA.  
Beweis wurde erhoben durch Verlesung des Akts 13 P 5/08b des BG Modling (vormals 5 P

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der am 2.5.1990 geborene Kläger verletzte sich am 4.9.2001 - also im Alter von 16 Monaten - in einem Hotel, in dem er sich mit seinem Eltern als Gast aufhielt, durch Thunken eines zwecks Prozessführung bestellten Kollisionskurator und der Hotelbetreiberin Vergleiche- sprache Gefürt (ON 15 des Plegeschaftrats). Im Februar 1997 leistete der Haftpflichtversicherer der Hotelbetreiberin eine Aktionzahlung von S 500.000,- an den Kollisionskurator. ON 16 des Plegeschaftrats), Diese Summe wurde zunächst auf dem Sparbuch der BA WAG, Nr. 03726-071-364, für eine Laufzeit von 60 Monaten bei einem Fixzinssatz von 5 % angelegt (ON 17 des Plegeschaftrats). Mit Beendigung vom 12.5.1997, ON 18 des Ple- schaftrats, ordnete das Plegeschaftrat an, dass über dieses Sparbuch nur mit gerichtli- cher Genehmigung verfügt werden dürfe.

In weiterer Folge wurde zwischen dem Kläger, vertreten durch den Kollisionskurator, und der Hotelbetreiberin ein gerichtlicher Vergleich geschlossen, wonach dem Kläger S 1.000.000,- an pauschalierterem Schmerzensgeld, S 25.000,- an Verlustausgabenentschädigung, S 200.000,- abzüglich der geleisteten Teilzahlung von S 500.000,- somit ein weiterer Betrag von S 800.000,- zu zahlen und zusätzlich die Vertrahenskosten von S 350.000,- zu erstzen seien. Dieser Vergleich wurde mit Beschluss vom 14.1.1998 Plegeschaftratlich genehmigt. Der Kollisionskurator wurde ermächtigt, aus der zu erwartenen Zahlung die von den Eltern (ON 23 des Plegeschaftrats).

Am 14.1.1998 erhielt der Kollisionskurator das restliche Kapital von S 800.000,- vom 071-364 zu überwiesen (ON 26 des Plegeschaftrats). des Plegeschaftrats gesetzte Sparbuch des Klägers bei der BA WAG mit der Nr. 03726-1000, auf das bereits zu Gunsten kurator beigebracht, den verbleibenden Restbetrag von S 25.000,- auf das weitere der Kollisions- ten an die Eltern des Klägers zu deren Verfliehung auszuzahlen. Weiteres wurde der Kollisions- transportosten und diverse Barauslagen) sowie die mit S 200.000,- verglichenen Plegekos- gestaltung Barauslagen (Kosten des Spitalaufenthalts der Mutter des Klägers, Hubstuhuber- Diener Vergleich wurde mit Beschluss vom 14.1.1998 Plegeschaftratlich genehmigt. Der Kollisionskurator wurde ermächtigt, aus der zu erwartenen Zahlung die von den Eltern

(ON 23 des Plegeschaftrats).

handelt.

Grundstücke, wobei es sich dabei überwiegend um Geschäftsräume oder Logistikflächen

Unter den Liegenschaften befinden sich jedoch auch überwiegend Gewerbeobjekte genutzt

Industriegelände.

an Liegenschaften. Die mit den Geldern ausgezahlte Liegenschaften befinden keinem

"... Die Aktien der Immobilien Anlagen AG verbleiben keine direkt Rechte

folgenden Schichten:

piere durch das Pflegeschaftsgesetz dar. In seinem Gutachten kam Dkfm. Wundsam zu

gemäß § 230e ABGB die Voraussetzung für die Genehmigung eines Betriebs solcher Wertpa-

Mitgliedsicherheit dieser Aktien nicht feststellen. Ein positives Gutachten sollte allerdings

Immobilien im mobilierten Anteil zu erstatten. Ein solches Gutachten könnte eine

worden sei, ein Gutachten bezüglich der Mitgliedsicherheit einer Geldanlage in Aktien der

dar, dass er von der Constantia Privat Bank AG mit Schreiber vom 9.9.2005 beauftragt

230e ABGB" vom 4.11.2005 vor. In diesem Privatgutachten legte Dkfm. Wundsam zunächst

von Aktien der Immobilien im mobilierten Anteil AG zur Mitgliedsicherung gemäß §

er ein von Dkfm. Leo Paul Wundsdam erstaute "Sachverständigengutachten über die Eignung

investieren, und erachte um Pflegeschaftsgesellschaften. Mit diesem Antrag legte

die er, den genannten Beitrag in Aktien der Immobilien-Immobilien-Anteil AG zu

fristige Bindungen abweichen können und zum Teil unter der Inflationsrate liegen, beabsicht-

(Einlagestand € 51.514,60) auslauft. Da die Habenzinssätze bei den Banken auch für mittel-

Schafssticht mit, dass Anfang Mai 2006 die Bindung des Sparbuches Nr. 03726-076-331

Mit Schreiber vom 7.2.2006 teilte der Vater des Klägers, dem Pfleg-

15.4.2008 und einem Nominal von € 43.600, angelegt (ON 29 des Pflegeschaftsauftrags).

Obligation, Mitgliedsicher) mit der Nr. 03722-012-126 mit der Lauftzeit 16.4.2002 bis

dem Kapital samt Abzugskosten Zinsen wurde ein neuer Kapitalanlagebuch (5,25 % BAuAG

364 bei der BAuAG wurde am 8.4.2002 nach Ende der Lauftzeit am 20.3.2002 saldiert. Mit

Das Seinerzeit mit einem Bilagestand von \$ 500.000,- angelegte Sparbuch Nr. 03726-071.

28 des Pflegeschaftsauftrags).

076-331 für eine Lauftzeit von 84 Monaten mit einem Fixzinsatz von 5,25 % angelegt (ON

Diese \$ 25.000,- wurden in weiterer Folge auf einem Sparbuch der BAuAG, Nr. 03726-

dessen Sparbuch bei der BAuAG (ON 27 des Pflegeschaftsauftrags).

auftragsmäßig an die Eltern des Klägers und die restlichen \$ 25.000,- an den Kläger auf

Haftrichterischer der Haftrichter in überwiesen. Hieron überwies er \$ 275.000,-

Im Einzelfall ist die Zusammensetzung des Veranlagungsmix auf die persönlichen Vorauflagen verlaufen zu wünschen, erreichbar ist.

Rahmen einer Diversifikation in verschiedenen Veranlagungen, die unterschiedliche Risiko-Ziel der Risikosteuerung bei gleichzeitiger Bragessoptimierung sind. Weise nur im einen Sinne von Portfoliomixes erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Veranlagungen das Ziel der Risikosteuerung bei gleichzeitiger Bragessoptimierung sind. Weise nur im einen Sinne von Portfoliomixes erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Veranlagungen AG derzeit zur Veranlagung von Mündigkeit gelegte, sofern die Veranlagung im Rahmen eines Sinns von Mündigkeit gelegt ist. Weise nur im einen Sinne von Portfoliomixes erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Veranlagungen AG derzeit zur Veranlagung von Mündigkeit gelegt ist. Weise nur im einen Sinne von Portfoliomixes erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Veranlagungen

#### 230b Z 1 bis 3 ABGB.

Bundes oder der Länder und bei Freiherrn und Kommunalschulverzeichnungen ist § 5 laufende Rendite in annahmend gleichem Ausmaß gewährleistet ist wie bei Amtshandels kann. Die Kursspekulation Zweit weiter, dass die Sicherheit der Veranlagung sowie die Amtshandels aus, der seine Rendite durch die Partizipation an laufenden Kursspekulationsen erzielt. Die geringere Volatilität des Wertpapiers drückt auch die niedrige Risikopräferenz eines unwe sentlich beeinflusst ist.

mens orientiert ist und somit von zyklischen Schwankungen auf Aktienmärkten nur beobachteten Kurssentwicklung, dass diese stark an der Subsanzentwicklung des Unternehmens orientiert ist durch die Notierung an der Wiener Börse gewährleistet. Weiters zeigt sich dass der erwarteten Renditen auf dem Immobilienmarkt anzutreffen, dass die Aktien der Immobilien AG ist unter Berücksichtigung der Zukunftige erwarteten Entwicklung der Mietpreise und der heit zu verzehrenden Kurssentwicklung der Aktien der Immobilien Immobilien AG aus der Amtshandlung der Unternehmen, der Veranlagungsstrategie sowie der in der Veranlagung lokalkennzeichneten Risiken führt.

Kation des Immobilienbestands bei, was somit zu einer Verzinsung der Abhängigkeit von inländischen Grundstücken. Die ausländischen Grundstücke tragen zu einer weiteren Diversifizierung ausländischen Grundstücken werden in gleicher Weise bewirtschaftet und verwaltet wie die AG beteiligt ist, entfällt einem bedeutenden Anteil an ausländischen Grundstücken. Diese Der Immobilienbestand der Gesellschaften, an denen die Immobilien Immobilien AG von gewerblich genutzten Flächen in das gesamte Portfolio ersehen aus Gründen der nicht vorliegende - direkte Veranlagung Gemäß § 230d ABGB geboten sind. Die Beimischung bezeichnet, die für eine - im Falle der Aktien der Immobilien Immobilien AG beschaffungen, die für eine - im Falle der Aktien der Immobilien Immobilien AG

Der weitaus überwiegende Anteil der Liegenschaften entsprechend jedenafalls den Veranlagungen von gewerblich genutzten Flächen in das gesamte Portfolio ersehen aus Gründen der nicht vorliegende - direkte Veranlagung Gemäß § 230d ABGB geboten sind. Die Beimischung bezeichnet, die für eine - im Falle der Aktien der Immobilien Immobilien AG beschaffungen, die für eine - im Falle der Aktien der Immobilien Immobilien AG

zurgen des Investors anzupassen, wobei neben den Zielen der Risikosteuerung und Bruttogesop-  
timierung auch die Verwertbarkeit der einzelnen Portfoliobestandteile zu berücksichtigen ist".  
Mit Beischluss vom 27.3.2006 ermächtigte das Pflegeschaftsgesetz den Vater des Käfers, das  
Sparbuch Nr. 03726-076-331 bei der BAWAG nach Ablauf der Bindung Anfang Mai 2006  
zu realisieren, und wies ihm an, dieses Realisat in Aktien der Immobilien Anlage AG zu übertragen.  
Anlage AG anzulegen. Die Pflegeschaftsherrin begündete dies damit, dass in § 230d  
ABGB nicht genannte Wertpapiere gemäß § 230e Abs 2 Z 1 ABGB zur Anlegung von  
Mündelgeldern geeignet seien, sofern dafür Vorgesorgt sei, dass die Verwaltung der Wertpa-  
tienten einschließlich eines Verkaufs, falls er durch die Marktlage gebooten sei in solle, sachkun-  
dig vorgenommen werde. Dies sei nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Klem. Leopold  
Wundsam vom 4.11.2005 der Fall. Dieser bewerte die Anlage des frei verendeten Geldes in  
Aktien der Immobilien Anlage AG als mündelischer. Durch Vorlage des  
Sachverständigenattachens sei auch § 230e Abs 1 ABGB Folge gelestet worden (ON 34 des  
Pflegeschaftsakts).

Aut Gründ dieses Beischlusses zahlte der Vater des Käfers am 10.5.2006 den Betrag von €  
51-262,25 auf das mit Mündelgeldsparte vereinigte Wertpapierverechnungskonto Nr. 10.090.223  
bei der Raiffeisenbank Perchtoldsdorf-Maria Enzersdorf ein. Zugleich wurden um €  
51.045,12 6.000 Stück Immobilien Anlage AG-Aktien angebracht und dem  
Mündeldepot Nr. 60.011.095 zugewucht. Die Aktien wurden zum Kurs von € 8,44  
angezahlt, was einem Kursswert von insgesamt € 50,640,- entspricht. Die Brüder waren von  
ursprünglich € 557,04 wurden auf € 405,12 reduziert (ON 36 des Pflegeschaftsakts).

Mit Beischluss vom 27.7.2006 wurde die Raiffeisenbank Perchtoldsdorf-Maria Enzersdorf  
angekündigt, das Wertpapierverechnungskonto sowie das Mündeldepot darin zu speisen,  
das Vertragsurkunden hierüber nur mit Zusammensetzung des Pflegeschaftsgebiets erfolgen können  
Mit Beschluss vom 27.7.2006 wurde die Raiffeisenbank Perchtoldsdorf-Maria Enzersdorf  
angekündigt, das Wertpapierverechnungskonto sowie das Mündeldepot darin zu speisen,  
(ON 37 des Pflegeschaftsakts).

Mit Schreiben vom 27.7.2006 übernahm der Vater des Käfers dem Pflegeschaftsgesetz eine  
Depotaufstellung per 30.12.2005 zu dem am 16.4.2008 endfälligen Kapitalanlagebuch mit  
einem Nominalbetrag von € 43.600,-. Da die Zinseszinsen auf dieses Kapitalanlagebuch  
lediglich mit dem Eckzinssatz verzinst würden, ersuchte er um Freigabe von € 6.665,08 der  
bissher gültigen Zinsen zur Veranlagung in Aktien der Sparkasse Immobilien AG.

Die Aktien wurden im Mündeldepot Nr. 60.011.095 bei der Raiffeisenbank verwahrt werden.  
Ein Sachverständigenattachen über die Bindung von Aktien der Sparkasse Immobilien AG

zur Mündelgeldveranlagung liege bei, Zinsen in Höhe von € 100,- verbleiben am Kapitalan-

Mit diesem Antrag legte der Vater des Kindes dem Pflegescharfrichter ein von Univ.-Doz.

von Aktionen der Sparkassen Immobilien AG zur Mündelgeldveranlagung Gemäß § 230e

AG mit Schreiber vom 27.4.2005 mit der Veranschlagung dieses Gutachtes beauträgt werden

sei. Ein derartiges Gutachten könnte eine Mündelsherrheit dieser Aktien nicht feststellen. Ein

positive Gutachten sollte jedoch Gemäß § 230e ABGB die Vorauastzung für die Genehmigung erbringen. In seinem Gutachten legte Univ.-Doz. Dr. Götz Folgendes dar:

„[...] Mit der s Immo Aktie erwirben die Angehörigen direkt am Grundkapital des Unternehmen. Der Wert dieser Veranlagung ist von dem Wert der zugrunde liegenden Immobilien und Instrumentenbezogen von der Kursentwicklung der Aktie an der Wiener Börse abhängig.

Seit Erstmals der s Immo Aktie im Jahr 2002 wurde das Immobilienvermögen von € 204.500.000,- auf € 292.900.000,- im Jahr 2004 erhöht. Auch der Gewinn wurde in den letzten Jahren - sowohl auf Einzelunternehmenbasis der s Immo AG als auch Konzern-

ebene - gestiegen. Stärkliche relevante Ereignisse dahinter der s Immo Aktie wurden im Geschäftsjahr 2004 gegenüber dem Vorjahr verbessert.

Die Investitionen, die hauptsächlich Büro- und Wohnbauimmobilien in Österreich, der Tsche-

chen und Ungarn betreffen, erfolgten ausschließlich in Märkte, die in die Kernkompetenz des Objekts ist ein mehrtüriges Verfahren, das Interessens aus einer internen Vorauswahl gelegte handelnden Managements fallen. Die Entwicklungsfähigkeit zur Investition in einzelne Immobilien und andere Assets auf extremen Bewertungsstufen beruht. Investiert wird nur in Immobilien in guter bis erstklassiger Lage. Ohne ein tieflich ausgeschafftes Bewertungssgu-

er Immobilien und anderes Assets auf extremen Bewertungsstufen beruht. Investiert wird nur in Immobilien in guter bis erstklassiger Lage. Ohne ein tieflich ausgeschafftes Bewertungssgu-

der Aktienkursentwicklung ist vergleichweise gering.

Die Kursentwicklung der s Immo Aktie zeigt seit Erstmals ein konstantes Wachstum, per 28.6.2002 liegt der Kurswert der Aktie bei € 7,10, am 27.5.2005 bei € 8,17. Die Volatilität der Aktienkursentwicklung ist breit diversifiziert.

Freilich bestehen gegenüber einem reinen Cash-Veraufgang oder gegenüber einer Veranla-

gung in Schulverschuldungen, die von der Republik Österreich beglichen werden, diverse

Risiken. Vor allem der Immobilienmarkt Prag, Budapest und Bratislava kann auch Risiken erleiden, dies etwa durch Brüderchen elnes Übergabebots oder durch Verlust von Aktivitäten internationaler Investoren in die weiter östlich gelegenen potentiellen Beitrittsländer (Rumänien, Bulgarien). Ebenso wirken am Immobilienmarkt in reich verschiedene Kräfte. Überangebotsinduzen stehen Investitionschübe durch al sche Investoren (insbesondere Immobilienfonds) und eine schwere beurteilbare Entwickelungsfähigkeit. Zudem ist im Börsenkurs gegenüber dem Net Asset Value der Nachfrage gegenüber dem Net Asset Value ein nicht unerhebliche Preihöhe enthalten.

Das Papier ist jedoch durch seine breite Streuung, sowohl im Hinblick auf die Objekte als auch im Hinblick auf die Standorte, insbesondere einer Direktivverteilung in Immobilien ist § 230d ABGB, die UU ein erhebliches Klimapentrisiko schaffen kann, im Hinblick auf die Investitionsqualität überlegen. Die Anteilschichte sind liquid, sie sind von ähnlichem Wert und sie ziehen auf die gleiche Asset-Klasse ab. Dass die Legenschaften höherer Sicherheit und die Ziehen auf die gleiche Asset-Klasse ab. Dass die Legenschaften nicht nur in Österreich erlägen, wie das in § 230d ABGB gefordert wird, verschafft aus dem Blickwinkel des Zusammensetzens der Märkte und der erheblichen Attraktivität der Nachbarsäten gerade in Real Estate Bericht nicht von Gewicht.

Vereinigung der Wertpapiere einschließlich eines Verkaufs, falls er durch die Marktlage gebotene sei in solle, sachkundig vorgenommen werde. Dies sei nach dem Gutachten des Sachverständigen Univ.-Doz. M. Maag, Dr. Philipp Roth vom Mai 2003 der Fall. Dieser bewerte die Anlage des frei verden den Geldes in Aktien der Sparkassen Immobilien AG als mündel- sticher. Durch Vortrage des Sachverständigen Gutachters sei auch § 230 Abs 1 ABGB Folge.

Mit Telefax vom 5.6.2007 erachte der Vater des Käfers das Pflegescheitgericht um Zustim- mung, die Immobilien-Aktien verkaufen zu dürfen, nachdem die Spezialistin für das Anschaffung von € 8,44. Sehr verschämlich wurde der gesamte Verkaufserlös wieder in einer positiv entwickelt habe. Der derzeitige Kurswert beträgt € 12,-. Gegenüber dem Kurswert bei Wertpapierverteilungskonto abgelaufen sei und sich der Kurswert dieser Aktien sehr.

Käfers diesen Antrag am 25.6.2007 im Original (ON 43 des Pflegescharakts).

Mit Bezeichnung vom 26.6.2007 ermächtigte das Pflegescheitgericht den Vater des Käfers, das Wertpapierverteilungskonto Nr. 10.090.223 bei der Raiffeisenbank Perchtoldsdorf-Maria Enzesdorf nach Ablauf der Bindung aufzulösen und den Kursewinn zu realisieren. Dies mit Schreiben vom 3.2007 teilte der Vater des Käfers dem Pflegescheitgericht auf dessen Geplante Vorgangswise entspreche dem Wohl des Kindes (ON 44 des Pflegescharakts).

Aufgabe hin mit, dass die Zustimmung zum Verkauf der Aktien für die Realisierung einles der Kurswert kontinuierlich gesunken, sodass zur Zeit ein Verkauf nicht sinnvoll erscheine. Sobald die Aktie wieder einen doppelt so hohen Wert erzielt habe, werde der Verkaufstrag gegeben; Ziel sei ein Kurswert von € 10,- bis € 11,- (ON 45 des Pflegescharakts).

Mit Beschluss des Pflegeschafrichters vom 27.5.2008 wurde im folgenden Vollzugsbefehl des Klägers auf dessen Antrag hin die Sparte des Wertpapierdepots und des Wertpapierrech- nungskontos bei der Raiffeisenbank Perchtoldsdorf-Maria Enzesdorf aufgehoben (ON 57 des Pflegescharakts).

Der Käfer hat die semiretire zu einem Kurs von € 8,44 erworbenen 6.000 Stück Aktien der Immobilien AG am 5.6.2008 zu einem Kurs von € 7,56 verkauft. Die semiretire zu einem Kurs von € 8,44 erworbenen 745 Stück Aktien der Sparkassen Immobi- lien AG hat am 5.6.2008 zu einem Kurs von € 7,25 verkauft (Beilage A).

Der Verlust des Käfers beträgt daher in inschließlich der Aktien der Sparkassen Immobilien AG € 5.280,- und in inschließlich der Aktien der Sparkassen Immobilien AG €

In rechtlicher Hinsicht ist auszuhören:

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den Pflegeschaftsaft und die zitierte unbekannte Urkunde.

Gemäß § 1 Abs 1 AHG hatet unter anderem der Bund nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an einer Person, den die Alte Seine Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtmäßiges Verhälten wen es nötiglich macht dem Gesetz entsprechend für besondere Zwecke zu verhindern ist, unver-

Einstcheidend ist in diesem Verfahren, ob das zuständige Pflegeschaftsgericht die beiden Anteile des Vaters des Kindes auf Gemeinkunig des Erwerbs von Auktion richtig erweist.

Hatte abwesen müssen, bzw ob die Gemeinkunig der Auktion zu minder vertretbar war.

Geld eines Mindesstahrs (Mündelgeleid) ist Gemäß § 230 Abs 1 ABGB grundsätzlich, soweit es nötiglich nicht dem Gesetz entsprechend für besondere Zwecke zu verhindern ist, unver-

Züglich sicher und möglichst fruchtbringend durch Sparerlägen, den Erwerb von Wertpapie-

anderer Weise nach den Bestimmungen der § 230a bis 230e ABGB anzugehen, ist es

dieser Art zu zulassen. Sowohl Sparerlägen bei einem minderjährigen Kind institut Gemäß § 230a ABGB als auch der Erwerb der in § 230b ABGB räxativ aufgezählten Wertpapiere bedürfen keiner Pflegeschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Hin gegen setzt die Gewährung von Darlehen Gemäß § 230c ABGB oder der Erwerbs instan-

scher Liegenschaften nach § 230d ABGB ebenso eine Pflegeschaftsgerichtliche Genehmigung voraus wie die Anlage von Mündelgeleid nach § 230e ABGB (Stabentheuer in Rumme).

Gemäß § 230e Abs 1 ABGB hat das Gericht die Anlegung von Mündelgeleid in anderer Weise ABGB; §§ 230 bis 230e Rz 3 mWJ.

nach den Verhältnissen des Einzelfalls den Grundstücken einer wirtschaftlichen Vermögens-

Abholzung einer Sachverständigen für das Börsen- oder Bankwesen, zu genehmigen, wenn sie als nach den §§ 230a bis 230d ABGB, im Fall des Brwerts von Wertpapieren jedenfalls nach Anholzung einer Sachverständigen für das Börsen- oder Bankwesen, zu genehmigen, wenn sie verhältnis entspricht. Nach § 230e Abs 2 Z 1 ABGB kommen unter diesen Voraussetzungen für die Anlegung besonders Wertpapiere in Betracht, die in § 230b ABGB nicht genannt sind,

sofern dafür vorgesorgt wird, dass die Verwaltung der Wertpapiere einschließlich eines

Vereinbarungen, falls er durch die Marktakte gebooten seien sollte, auch kundig vorgenommen wird.  
GB soll in einer Linie sicher, daneben aber möglichst ertragreich sein. Das in § 230 Abs 1  
AGB verankerte Handlungsspielraum, Geld eines Mandatsträgers „möglichst fruchtbringend“  
anzusehen, bewirkt die Gleicherhaltungkeit der in den §§ 230a bis 230e AGB näher beschrieben.  
Denn Alltagsgesäften, Das Preischarakteristisch ist daher verpflichtet, die Alltagsgesetzgebung des Mandates-  
gebiets auf eine andere als die in den §§ 230a bis 230d AGB umschriebene Weise zu gestalten.  
Geld auf die vom Gesetzgeber Vertragter Vorgeschäftlichkeiten Weise nämlich bei-  
de Alltagsgesetzgebung § 230e AGB ist also stets der Grundsatzt der Wirtschaftlichkeit Vermö-  
gen, wenn dies den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung entspricht.  
Mandatgebend ist hebe, ob auch ein Fachmann auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung sei in  
der Alltagsgesetzgebung § 230e AGB ist also stets der Grundsatzt der Wirtschaftlichkeit Vermö-  
gen, dass die Voraussetzung zuverlässig ist und der Umsatzende des Binselfalls zu prüfen.  
Geld auf die vom Gesetzgeber Vertragter Vorgeschäftlichkeiten Weise nämlich bei-  
der Alltagsgesetzgebung § 230e AGB ist also stets der Grundsatzt der Wirtschaftlichkeit Vermö-  
gen verwalten im Einzelfall (1 Ob 40/99k MWN).  
ausdrückliche Anführung des Erfordemisses der gerichtlichen Gesetzgebung in § 230e AGB-  
schaftsgericht im Binselfall nach den Kriterien des Mandatshabers geprüft werden. Die-  
im Unterschied zu den §§ 230c und 230d AGB, deren Verlangungsformen in § 230e AGB-  
abs 3 AGB außerhalb des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs Gleicherfalls der Gerichtlichen  
Gesetzgebung bedürfen - kann damit erklärt werden, dass es bei der Verlangung nach § 230e  
ABGB nicht nur um die Prüfung geht, ob die in Aussicht genommene Verlangung den  
konkreten Interessen des Kindes dienen, sondern ob sie überhaupt den allgemeinen Anforde-  
rungen der Mandatshaber nach § 230 ABGB entspricht. In diesem Sinn ist das Gesetzmäßi-  
gungsverfahren nach § 230e ABGB ein zweistufiges: es ist zuerst - und darauft bezieht sich  
das Gesetzmäßigungsgericht nach § 230 ABGB - die Grundsatzzuliche Mandatshaberheit der  
Verlangung ist § 230 ABGB und in einem zweiten Schritt - gemäß § 154 Abs 3 ABGB -  
die konkrete Eingang für die Verlangung des Geldes Mandatshabern zu prüfen (Hoff in  
Kozioł/Bydłinski/Böhmerger, Kommentar zum ABGB, § 230 Rz 2 und 10).



Zu untersuchen ist weiter, ob dies auch für den vom Pflegeschaftsgeheimnis des Käfigers, ebenfalls auf Amtrag des Vaters des Käfigers genannten Brüder von Aktien der Sparkassen ebenfalls zu beurteilen, weil es sich zwar ebenfalls um (Immobilien-)Aktien, der Immobilien AG gilt. Diese Pflegeschaftsgeheimnisse Genannte ist losgelöst vom Erwerb Immobilien AG. Da diese Pflegeschaftsgeheimnisse Genannte ist losgelöst vom Erwerb Immobilien AG, kann sie nicht aufgenommen werden. Das Pflegeschaftsgeheimnisch hat auch in diesem Fall in das ihm vorgetragte Privatgutachten des Sachverständigen Dr. Götz einen wesentlichen maßgeblichen Einfluss. Hineininterpretiert, als es tatsächlich aufweist: Auch der Sachverständige Univ.-Doz. Götz hat nämlich offenkundig, dass er von der Sparkassen Immobilien AG - und nicht etwa vom Käfiger oder dessen Vater - mit der Errichtung dieses Gutachtens beauftragt wurde, und auch er hat dargelegt, dass die Aktien der Sparkassen Immobilien AG dann - und nur dann - zur Veranla- gung von Mittelgeleid gezeigt seien, sofern die Verallagung "im Rahmen eines simulierten Portfoliomix" erfolge. Demgegenüber hat das Pflegeschaftsgericht in seinem Genehmigungsschreiben bestimmt, dass Käfigers Ausschließlichkeit habe.

Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass der Vater des Käfigers ausschließlich eine- zum Brüder der Aktien der Sparkassen Immobilien AG verwendete, das Angehörige Kapital dieser Aktien zumindet als vertretbar, sodass der Amtsbeamtes Anspruch des Käfigers unter diesen Umständen erscheint die Pflegeschaftsgeheimnische Genehmigung des Erwähn- jenen entstandenen Verlusts von € 5.280,-.

Der Käfiger hat daher lediglich Anspruch auf Brüst des ihm hinsichtlich der Immobilien-Ak- tien entstandenen Verlusts zu verkaufen der Käfiger die Aktien zur Unzert- verkauf habe, geht Angesichts des nach dem Verkauf durch den Käfiger erfolgten notorischem www.aktien-portrait.at ergibt), ins Leere, hätte doch ein Zuarbeiter mit dem Verkauf sogar eine wesentlich höhere Brüderpflicht der beklagten Partei, wonach der Käfiger folgende der gleichen Gesetz für das weitere Vorbringen der beklagten Partei, wonach nicht hätte verklagen dürfen.

Angestrebten mittelfristigen Bindung die Aktien nicht hätte verklagen dürfen.

Die Kostenentschädigung beruht auf § 43 Abs 1 ZPO. Der Kläger ist mit rund 80 % seines Begehrens durchgedrungen, sodass die Beklagte Partei ihm 60 % der Verrechnungskosten und 80 % der Pauschale gebührt für die Klage zu er setzen hat. Der Ansatz nach TP 3A beträgt bei einem Streitwert bis € 7.270,- jedoch nur € 193,50.



Landesgericht für ZRS Wien  
1016 Wien, Schmiedlingplatz 11  
Abt. 30, am 3.12.2008

Dr. Anneliese Koder  
antragstellerin

der Letzteidendeckungserklärung:  
Für die Rechtsbeherrschungserklärung: